

**Rechtssache C-385/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

12. August 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Juzgado de Primera Instancia n.º 49 de Barcelona (Erstinstanzliches  
Gericht Nr. 49 von Barcelona, Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Juli 2020

**Kläger:**

EL

TP

**Beklagte:**

Caixabank, S. A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und  
Verbrauchern – Gerichtliche Nichtigerklärung – Verfahrenskosten –  
Kostenfestsetzung

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften und der nationalen  
Rechtsprechung zur Festsetzung der Verfahrenskosten mit der Richtlinie  
93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in  
Verbraucherverträgen. Rechtsgrundlage ist Art. 267 AEUV.

## **Vorlagefragen**

1. Steht die im Beschluss vom 1. Oktober 2019 erfolgte Auslegung der Art. 251, Art. 394 Abs. 3 und Art. 411 LEC durch das Gericht, wonach der Streitwert mit dem wirtschaftlichen Interesse des Rechtsstreits gleichgestellt wird und es folglich zu einer Herabsetzung der vom Verbraucher an seinen Rechtsanwalt gezahlten Gebühren auf der Grundlage eines Pauschalbetrags (18 000 Euro) kommt, der im Gesetz nur für nicht schätzbare Streitwerte, nicht jedoch für unbezifferte Streitwerte festgesetzt ist, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [93/13/EWG] entgegen, da so die Sach- und Rechtslage, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte, nicht wiederhergestellt werden kann, obwohl ein Gericht zu seinen Gunsten die Missbräuchlichkeit der Klausel festgestellt hat, und da ein unangemessenes, zu einer Kostenbeschränkung führendes Verfahrenserfordernis nicht aufgehoben wird, obwohl eine solche Aufhebung dem Verbraucher geeignetere und wirksamere Mittel zur rechtmäßigen Ausübung seiner Rechte garantieren würde?

2. Steht Art. 394 Abs. 3 LEC für sich genommen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie entgegen, indem er die gerichtliche Geltendmachung der Rechte, die diese Richtlinie den Verbrauchern gewährt, unmöglich macht bzw. übermäßig erschwert, da der Verbraucher aufgrund der in diesem Artikel festgesetzten Begrenzung einen Teil seiner eigenen Verfahrenskosten tragen muss und folglich die Sach- und Rechtslage, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte, nicht wiederhergestellt werden kann, obwohl ein Gericht zu seinen Gunsten die Missbräuchlichkeit der Klausel festgestellt hat, und da ein unangemessenes, zu einer Kostenbeschränkung führendes Verfahrenserfordernis nicht aufgehoben wird, obwohl eine solche Aufhebung dem Verbraucher geeignetere und wirksamere Mittel zur rechtmäßigen Ausübung seiner Rechte garantieren würde?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. 24. Erwägungsgrund, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

Urteile des Gerichtshofs vom 9. Dezember 2003 (C-129/00, ECLI:EU:C:2003:656), vom 5. Dezember 2013 (C-413/12, ECLI:EU:C:2013:800, Rn. 30), vom 21. Dezember 2016 (C-154/15, ECLI:EU:C:2016:980, Rn. 53 bis 56 und 61) und vom 13. September 2018 (C-176/17, ECLI:EU:C:2018:711).

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung):

„Art. 243. Kostenfestsetzungsverfahren.

(1) In allen Arten von Verfahren und allen Instanzen erfolgt die Kostenfestsetzung durch den Letrado de la Administración de Justicia (Beamter der Geschäftsstelle) des Gerichts, das über das Verfahren oder den Rechtsbehelf entschieden hat, bzw. gegebenenfalls durch den mit der Vollstreckung beauftragten Letrado de la Administración de Justicia.

...

Der Letrado de la Administración de Justicia setzt die Gebühren von Rechtsanwälten und anderen freiberuflich Tätigen, die keiner Gebühren- oder Honorarordnung unterliegen, herab, wenn die geforderten Beträge die in Art. 394 Abs. 3 genannten Beträge überschreiten und nicht die Leichtfertigkeit der Prozesspartei, der die Kosten auferlegt wurden, festgestellt wurde.“

„Art. 394. Verurteilung zur Übernahme der Kosten in erster Instanz.

(1) In Erkenntnisverfahren werden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Partei auferlegt, deren Anträge allesamt zurückgewiesen worden sind, es sei denn, das Gericht stellt fest und begründet, dass der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ernsthafte Zweifel aufgeworfen hat.

...

(3) Werden in Anwendung von Abs. 1 dieses Artikels der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt, so ist sie hinsichtlich des Anteils, der auf Rechtsanwälte oder andere freiberuflich Tätige, die keiner Gebühren- oder Honorarordnung unterliegen, entfällt, nur verpflichtet, für jede Partei, der die Kosten zugesprochen wurden, einen Gesamtbetrag zu zahlen, der über ein Drittel des Streitgegenstands nicht hinausgeht; insoweit wird der Wert von nicht schätzbaren Forderungen, sofern das Gericht nicht aufgrund der Komplexität der Rechtssache etwas anderes entscheidet, auf 18 000 Euro festgesetzt.“

„Art. 251. Regeln zur Bestimmung des Streitwerts.

Der Streitwert wird nach dem wirtschaftlichen Interesse der Klage festgesetzt, das nach den folgenden Regeln berechnet wird:

1. Wird ein bestimmter Geldbetrag gefordert, so entspricht der Streitwert diesem Betrag, und ist der Betrag nicht, d. h. auch nicht ungefähr, bestimmt, so wird für die Klage von einem unbezifferten Streitwert ausgegangen.

...

8. Bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Wirksamkeit eines Schuldtitels wird der Wert, auch wenn dieser in Raten zahlbar ist, anhand des geschuldeten Gesamtbetrags berechnet. Dieses Bewertungskriterium kommt in Verfahren zur Anwendung, deren Gegenstand die Errichtung, Änderung oder

das Erlöschen eines Schultitels oder eines persönlichen Rechts ist, vorausgesetzt, dass keine andere Bestimmung des vorliegenden Artikels anwendbar ist.“

„Art. 253. Angabe des Streitwerts in der Klageschrift.

...

(3) Kann der Kläger den Streitwert nicht, d. h. auch nicht ungefähr, bestimmen, weil der Gegenstand kein wirtschaftliches Interesse aufweist, weil das wirtschaftliche Interesse nach keiner der gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des Streitwerts berechnet werden kann oder weil zwar eine anwendbare Berechnungsregel existiert, diese jedoch zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bestimmt werden kann, wird das Verfahren nach den Bestimmungen für das ordentliche Verfahren durchgeführt.“

„Art. 411. Beibehaltung der Zuständigkeit.

Änderungen, die sich nach der Einleitung des Verfahrens hinsichtlich des Wohnsitzes der Parteien, hinsichtlich der Lage der Streitsache und hinsichtlich des Streitgegenstands ergeben, führen zu keinen Änderungen der Gerichtsbarkeit und der Zuständigkeit; diese richten sich nach dem Stand zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rechtshängigkeit.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 EL und TP (im Folgenden: Kläger) erhoben beim vorliegenden Gericht Klage auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit der Urkunde über ein Hypothekendarlehen, das sie mit dem Bankinstitut Caixabank, S. A. (im Folgenden: Beklagte) geschlossen hatten.
- 2 In dem Abschnitt der Klage, der sich auf den Streitwert bezieht, erklärten die Kläger, dass dieser gemäß Art. 253 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung, im Folgenden: LEC) unbeziffert sei. In dem Beschluss über die Zulässigkeit der Klage stellte der Letrado de la Administración de Justicia (Beamter der Geschäftsstelle) Folgendes fest: „Die Kläger haben in Übereinstimmung mit Art. 253 Abs. 2 LEC in Bezug auf die Verfahrensart erklärt, dass der Streitwert unbeziffert sei. Daher ist über die Klage nach Art. 249 LEC im ordentlichen Verfahren zu entscheiden.“
- 3 Am 29. November 2018 erließ das vorlegende Gericht ein Urteil, in dem es hinsichtlich der Vereinbarungen über die Währungen die teilweise Nichtigkeit der Urkunde über das Hypothekendarlehen feststellte und der Beklagten die Kosten auferlegte.
- 4 Nach dieser gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit wurde zwecks Festsetzung der Verfahrenskosten ein getrenntes, vom Letrado de la Administración de Justicia durchgeführtes Verfahren eingeleitet. Mit Beschluss

vom 1. Oktober 2019 gab der Letrado de la Administración de Justicia dem von der Beklagten eingereichten Kostenfestsetzungsantrag statt. In diesem Beschluss wird der Streitwert, der als Grundlage für die Festsetzung des von der Beklagten zu tragenden Anteils der Rechtsanwaltsgebühren der Kläger heranzuziehen ist, auf 30 000 Euro und der Streitwert, der als Grundlage für die Festsetzung der Gebühren des Prozessbevollmächtigten heranzuziehen ist, auf 18 000 Euro festgesetzt. Dabei ergeben sich die Gebühren der Rechtsanwältin der Kläger aus Kriterium 15 der Leitkriterien der Anwaltskammer von Barcelona für Rechtssachen mit unbezifferten Streitwert und die Gebühren des Prozessbevollmächtigten aus Art. 394 Abs. 3 LEC.

- 5 Die Kläger haben beim vorlegenden Gericht gegen den Beschluss vom 1. Oktober 2019 Beschwerde eingelegt mit der Begründung, die nationalen Rechtsvorschriften und die nationale Rechtsprechung, auf die sich der Kostenfestsetzungsbeschluss stützt, seien nicht mit den Vorschriften der Union über missbräuchliche Klauseln vereinbar.
- 6 Da das vorliegende Gericht hinsichtlich der Entscheidung über dieses Rechtsmittel Zweifel hat, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die vorliegenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Die Kläger sind der Ansicht, dass das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen für den Verbraucherschutz von wesentlicher Bedeutung sei. Die Herabsetzung der anhand des wirtschaftlichen Interesses der Rechtssache festgelegten (sei es von Anfang an bezifferten, sei es von Anfang an unbezifferten) Verfahrenskosten verstoße gegen den Effektivitätsgrundsatz, da dies für den Verbraucher mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sei, sowie gegen den in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG verankerten Grundsatz der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln, da dem Verbraucher Kosten eines Verfahrens auferlegt würden, in dem eine Klausel für missbräuchlich erklärt worden sei. Sie verweisen auf Rn. 61 des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a. (C-154/15, ECLI:EU:C:2016:980), wonach der Verbraucher einen Rückerstattungsanspruch habe, d. h. einen Anspruch darauf, „dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte“.
- 8 Außerdem führt eine solche Herabsetzung nach Auffassung der Kläger zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Verbrauchern, die in Verfahren, in denen eine Klausel für missbräuchlich erklärt werde eine vollständige Rückerstattung erhielten, sowie gegenüber den Finanzinstituten, die in Spanien bei Zwangsvollstreckungen ihre Kosten in der Vergangenheit stets nach dem fälligen Gesamtbetrag beziffert hätten. In Bezug auf die Finanzinstitute könnte dieses Ungleichgewicht zwischen den Parteien nach Meinung der Kläger gegen den Äquivalenzgrundsatz verstoßen, wonach in vergleichbaren, sich nach

innerstaatlichen Rechtsvorschriften richtenden Situationen (in der vorliegenden Rechtssache die von den Finanzinstituten beantragten Zwangsvollstreckungen) gleichwertige Regeln gelten müssten, die nicht zu einer (in der vorliegenden Rechtssache für den Verbraucher) ungünstigeren Situation führen dürften. Schließlich habe die Herabsetzung der Kosten für den Gewerbetreibenden, der die missbräuchliche Klausel verfasst habe, keine abschreckende Wirkung, sondern stelle vielmehr einen Anreiz zur Aufnahme missbräuchlicher Klauseln in seine Verträge und zur späteren massenhaften gerichtlichen Geltendmachung dar.

- 9 Die Beklagte vertritt die Ansicht, es sei kein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Es gebe keine rechtlichen Zweifel an der Auslegung einer bestimmten Vorschrift des Unionsrechts und die Regeln zur Bestimmung der genauen Höhe der Verfahrenskosten seien in den nationalen Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt. Außerdem sei der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Entscheidung über Fragen zu den Verfahrenskosten.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 Zunächst stellt das vorlegende Gericht fest, dass nach der Rechtsprechung des Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht) und des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof), der der Letrado de la Administración de Justicia in seinem Beschluss vom 1. Oktober 2019 folgt, der Streitwert in der Klageschrift, d. h. zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, festgelegt werden muss. Sobald der Streitwert festgelegt und zwischen den Parteien nicht streitig ist, kommt es zur *perpetuatio* oder Unveränderlichkeit dieser Angabe, die ohne Änderung in die weiteren Phasen oder Instanzen übernommen werden muss, und die Parteien können den zu Beginn des Verfahrens abschließend festgesetzten Streitwert im Rahmen von Rechtsmitteln oder der Anfechtung der Kostenfestsetzung nicht mehr ändern. Das vorlegende Gericht hegt Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Rechtsprechung mit dem Unionsrecht.
- 11 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die Annahme, dass die Angabe eines unbezifferten Streitwerts durch die Kläger, wenn diese Angabe von der Beklagten nicht bestritten wird, eine Handlung der Kläger darstellt, mit der Folge, dass die Kläger während der Anfechtung der Kostenfestsetzung den wirtschaftlichen Wert der Forderung nicht festsetzen können, obwohl das wirtschaftliche Interesse der Klage das Kriterium für die Festsetzung des Streitwerts darstellt (Art. 251 LEC), gegen die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG verstößt, da die Sach- und Rechtslage, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte, nicht wiederhergestellt werden kann, obwohl ein Gericht zu seinen Gunsten die Missbräuchlichkeit der Klausel festgestellt hat, und da ein unangemessenes, zu einer Kostenbeschränkung führendes Verfahrenserfordernis nicht aufgehoben wird, obwohl eine solche Aufhebung dem Verbraucher geeignetere und wirksamere Mittel zur rechtmäßigen Ausübung seiner Rechte garantieren würde.

- 12 Des Weiteren hat das vorlegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit von Art. 394 Abs. 3 LEC mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG. So möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die nach dieser nationalen Rechtsvorschrift zulässige Herabsetzung der Kosten mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da diese Herabsetzung für den Verbraucher zu einer Begrenzung der Erstattung der Verfahrenskosten führt, die aus den rechtswidrigen und missbräuchlichen Handlungen des Gewerbetreibenden resultieren. Das Gericht möchte klären, ob diese nationale Rechtsvorschrift mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, d. h., ob sie die gerichtliche Geltendmachung der Rechte, die den Verbrauchern aus dem Unionsrecht erwachsen, nicht übermäßig erschwert oder unmöglich macht, da nach dieser Rechtsvorschrift dem Verbraucher, dessen Recht gerichtlich anerkannt worden ist, ein Teil der wirtschaftlichen Kosten des Rechtsstreits, die durch eine von den Gerichten für rechtswidrig erklärte Handlung des Gewerbetreibenden hervorgerufen wurden, auferlegt wird, er als einen Teil seiner eigenen Verfahrenskosten tragen muss, was nicht angemessen erscheint.

ARBEITSDOKUMENT